OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604832/2/RK/BR

Datum:
Linz, 21. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn C I C, vertreten durch Herrn B T, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.10.2021, GZ: VStV/921300570062/2021, wegen Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.10.2021, GZ: VStV/921300570062/2021, wurde über Herrn C I C (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf genannt) wegen Übertretung des § 9 Abs. 1 VStG iVm §103 Abs. 2 KFG 1967 gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro (2 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, da dieser es als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin, Firma BSB B GmbH (im Folgenden: Zulassungsbesitzerin), des PKW mit dem Kennzeichen x, unterlassen hat, der mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.05.2021 ergangenen Aufforderung, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 24.03.2021 um 22:28 Uhr in Linz, D-straße x, Richtung stadtauswärts gelenkt hat, zu entsprechen.

Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 19.10.2021 rechtzeitig die als Einspruch bezeichnete Beschwerde und gab darin den Lenker des verfahrens-gegenständlichen Fahrzeuges bekannt.

Mit Schreiben vom 20.10.2021 legte die belangte Behörde dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 131 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 3 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die Firma BSB B GmbH ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen x.

Die belangte Behörde forderte die Zulassungsbesitzerin mit Schreiben vom 21.05.2021 auf, innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben, wer den PKW mit dem Kennzeihen x am 24.03.2021 um 22:28 Uhr in Linz, D-straße x, Richtung stadtauswärts, gelenkt hat. Dieses Schreiben wurde der Zulassungsbesitzerin am 21.05.2021 elektronisch zugestellt.

Der Bf, der als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin gemäß § 9 VStG für diese strafrechtlich verantwortlich ist, erteilte die Lenkerauskunft nicht innerhalb der vierzehntägigen Frist.

Erst in dem am 12.07.2021 per E-Mail gegen die Strafverfügung vom 28.06.2021 gerichteten Einspruch sowie in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen das Straferkenntnis gab der Bf Namen, Geburtsdatum und Adresse des tatsächlichen Lenkers bekannt.

Der Bf ist mehrfach einschlägig verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft. Mangels anderer Angaben des Bf zu seinem Vermögen wird von einem durchschnittlichen Einkommen von 1400 Euro monatlich, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

III. Beweiswürdigung

III.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

III.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Akteninhalt und ist unbestritten. Insbesondere ergibt sich aus diesem, dass die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges innerhalb der gesetzlichen Frist weder den Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges im Tatzeitpunkt noch eine Person die darüber Auskunft geben könnte, bekannt gegeben hat.

Die dem Bf (als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ seiner GmbH) angelastete Verwaltungsübertretung wird von ihm nicht bestritten. Der Bf hat sowohl in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 12.07.2021 als auch in seiner als Einspruch bezeichneten Beschwerde vom 19.10.2021 den tatsächlichen Lenker des Fahrzeuges genannt, ohne ein weiteres Vorbringen zu erstatten. Auch zu der am 30.07.2021 vom Bf persönlich übernommenen Aufforderung zur Rechtfertigung hat der Bf nicht Stellung genommen.

Es steht daher für den erkennenden Richter fest, dass keine Lenkerauskunft erteilt wurde.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 3/2008, ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit

und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG ist mit fruchtlosem Verstreichen der Frist von 2 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung erfüllt. Daran vermag auch die Erteilung der verlangten Auskunft nach Ablauf dieser Frist nichts zu ändern (vgl. VwGH 16.10.1991, 91/03/0178 mwN.).

Der Bf ist gemäß § 9 VStG das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges. Das Schreiben hinsichtlich der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG wurde der Zulassungsbesitzerin am 21.05.2021 elektronisch zugestellt, die zweiwöchige Frist zur Erteilung der Lenkererhebung endete damit am 04.06.2021. Die Auskunft, wer das Fahrzeug am 24.03.2021 um 22:28 Uhr in Linz, Dauphinestraße 146, Fahrtrichtung stadtauswärts, gelenkt hat, wurde erstmals mit Einspruch vom 12.07.2021, und damit nach Ablauf der Frist, erteilt.

Zusammengefasst ist der Bf als gemäß § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ seiner GmbH seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen, indem er die Lenkerauskunft nicht erteilt hat, der objektive Tatbestand des Delikts ist damit erfüllt.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

V. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt, sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug an einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gelenkt hat, jederzeit ohne

langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die verspätete, erteilte Lenkerauskunft hat der Bf entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als etwa unerheblich zu bezeichnen.

Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass durch die erst zwei Monate nach Ablauf der Frist erteilte Lenkerauskunft die von der Strafdrohung geschützten Interessen nur in einem geringen Ausmaß geschädigt bzw gefährdet worden sind (vgl. VwGH 14.12.1988, 88/02/0156). Die verspätet erteilte Auskunft kann daher auch bei der Strafbemessung keine Berücksichtigung finden.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten.

Die belangte Behörde hat über den Bf hinsichtlich der gegenständlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 120 Euro verhängt. Die zahlreichen einschlägigen rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vorbestrafungen wirken sich straferschwerend zulasten des Bf aus. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die allfälligen Sorgepflichten waren mangels Mitwirkung des Bf von Amts wegen zu schätzen. Die belangte Behörde ist von einem Einkommen von monatlich 1400 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen ist.

Vor diesem Hintergrund kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen, aus spezialpräventiver Sicht gerade noch ausreichend und erforderlich ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Für eine Strafherabsetzung findet sich kein Ansatz.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro bemessen. In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in Höhe von 24 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur nicht Fristgerechten Erteilung von Lenkerauskünften ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer